

Eszter Cs. HERGER, Pécs

Ist die Zugewinnsgemeinschaft ein deutsches Phänomen?

Die konzeptionellen Umgestaltungen der Errungenschaftsgemeinschaft im ungarischen Ehegüterrecht*

Is Participation in Acquisitions a German phenomenon? – The Conceptual Reconfigurations of the Community of Acquisitions in Hungarian Matrimonial Property Law

There are three significant breakpoints concerning the development of the institution of common acquisitions in Hungary. In the drafts of the first Private Law Code (1900–1928) the so called community of acquisitions appeared as a statutory matrimonial property regime, but with a new dogmatic concept in contradiction to traditional customary law: this new concept corresponded with participation in acquisitions. The Family Law Code of 1952 returned to the traditional concept but with a new name, and finally the Civil Code of 2013 retained the (only and indispensable) property system of the Family Law Code but allowed choosing participation of acquisitions as a contractual regime. The changes in the definition of common acquisitions resulted in a special terminology in Hungarian matrimonial property law up to the present.

Keywords: Austrian law in Hungary – codification – Hungarian legal history – matrimonial property law

I. Fragestellung

Die gesetzlichen Güterstände in den heutigen europäischen Rechtssystemen ordnet Walter Pintens in vier Gruppen ein: Aufgrund typologischer Betrachtung, wobei die Qualifikation des Güterstandes und die Zusammenstellung der Vermögensmassen im Vordergrund stehen, differenziert er zwischen der Errungenschaftsgemeinschaft der romanischen Rechtsfamilie und der osteuropäischen Rechtssysteme (1), den Partizipationssystemen der nordischen und der germanischen Rechtsfamilie (2), der Gütertrennung (3) sowie der Lösung im common law (4).¹

Da Pintens' Forschungsmethode keine historische Rechtsvergleichung darstellt, beschäftigt er sich mit den historischen Abgrenzungsproblemen der Güterrechtssysteme natürlich nicht.

Die konzeptionelle Gestaltung der einzelnen Güterrechtssysteme zu analysieren ist jedoch keine überflüssige Aufgabe für Rechtshistoriker. Wie die deutsche Zugewinnsgemeinschaft ihre Prämissen in den Partikularrechten vor 1900 hatte, welche die deutschen Rechtshistoriker genau kannten² und die Gottlieb Planck gebührend wog,³ war die Zugewinnsgemeinschaft auch in der ungarischen Rechtsentwicklung wohlbekannt, obwohl ihre Bezeichnung nie als Zugewinnsgemeinschaft ins Deutsche übersetzt wur-

* Die Verfasserin dankt der Alexander von Humboldt-Stiftung für die Förderung, die die Erstellung dieses Beitrages ermöglichte.

¹ PINTENS, Ehegüterstände in Europa 24–28.

² U. a. RUNDE, Deutsches eheliches Güterrecht 194–203 und BÄHR, Zur Beurteilung des Entwurfs 145.

³ Motive 1888 152–155.

de. In den folgenden Kapiteln wird versucht, diese Behauptung mit Hilfe der rechtshistorischen Methode zu beweisen. Und falls diese Bestrebung sich als erfolgreicher Versuch erweist, kann man Anna Röthels Fragestellung etwas umformen: Sie prüft, ob „die deutsche Lösung der Zugewinnsgemeinschaft als europäisches Modell taugt“.⁴ Obwohl man mit ihren Folgerungen⁵ weitgehend einverstanden sein kann, könnte man vielleicht lieber die Frage stellen, ob die Lösung der Zugewinnsgemeinschaft, die tiefe historische Wurzeln in der europäischen Rechtskultur auch außer der nordischen und germanischen Rechtsfamilie hat, als europäisches Modell taugt.

Der folgende Beitrag enthält nur die Ergebnisse der sechsjährigen archivalischen und rechtsvergleichenden Forschung der Verfasserin und die zum Verstehen der Folgerungen notwendigen Grundinformationen aufgrund der Rechtsquellen und der Rechtsliteratur im Hinblick auf die Errungenschaftsgemeinschaft. Die Komplexität des Themas (in erster Reihe die Verbindung der Errungenschaftsgemeinschaft beziehungsweise des Errungenschaftsgemeinschaftsgutes zu anderen ehelichen Instituten) und den Reichtum des archivalischen Quellenmaterials stellt die Monographie der Verfasserin „A modern magyar házassági vagyonjog kialakulása és rendszere a német jogfejlődés tükrében“ („Die Entfaltung und das System des modernen ungarischen Ehegüterrechts im Spiegel der deutschen Rechtsentwicklung“) viel besser dar⁶ als dieser Beitrag, der sich im Grunde genommen nur mit dem im Titel bezeichneten Teilgebiet beschäftigt. Da die Gestaltung des ungarischen Ehegüter-

rechts seit der Landnahme der Ungarn im Karpatenbecken bis zu den letzten Zeiten hin (nicht kontinuierlich, sondern in mehreren Phasen) unter dem Einfluss des deutschen beziehungsweise österreichischen Rechts stand, möchte die Verfasserin auf die Möglichkeit nicht verzichten, ihre Folgerungen auch in deutscher Sprache zugänglich zu machen und damit auf die Bedeutung der historischen Rechtsvergleichung in der europäischen Privatrechtsharmonisierung hinzuweisen.

II. Folgen der Erfolglosigkeit der privatrechtlichen Kodifikationsbewegung im ehelichen Güterrecht vor 1952

Die Rechtsquellen des ehelichen Güterrechts gestalteten sich in Ungarn bis zum Familiengesetzbuch der sozialistischen Ära (EheG 1952) als organischer Teil des Privatrechts. Dieser Kodex, der das Familienrecht im bestimmten Sinne aus dem allgemeinen Privatrecht aushob, war allerdings nicht der erste Versuch der nationalen privatrechtlichen Kodifizierung. Die Kodifikationsbewegung nahm ihren Anfang nach den behutsamen Schritten in den Jahren 1791–1795⁷ und nach einem erneuten Versuch im Reformzeitalter⁸ in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts.

Der Mangel an Rechtseinheit bis zu dieser Zeit zeigt sich unter anderem darin, dass die traditionellen Rechtsquellen auch nach 1848 fortlebten, obwohl sich das Privatrecht nach der Niederlage des Freiheitskampfes in der neoabsolutistischen Ära in bedeutendem Maße veränderte.⁹ Mit der Ausnahme der etwa ein Jahrzehnt langen

⁴ RÖTHEL, Zugewinnsgemeinschaft als europäisches Modell 57.

⁵ DIES., Zugewinnsgemeinschaft als europäisches Modell 70–71.

⁶ Die erwähnte Monographie erschien im Oktober 2017 beim Schenk Verlag in Passau in ungarischer Sprache.

⁷ HOMOKI-NAGY, Az 1795. évi magánjogi tervezetek 12–19.

⁸ DIES., Zivilrechtliche Gesetzesentwürfe 17–27, DIES., A magyar kodifikáció történeti háttere 83–92.

⁹ WENZEL, Az 1848. előtti magyar magánjog V.

(1. Mai 1853–23. Juli 1861) Geltung des österreichischen ABGB, das die allgemeine Meinung für „ein inhaltlich gutes“, aber eben deutsches Gesetzbuch hielt,¹⁰ war in Ungarn die wichtigste Rechtsquelle des Ehegüterrechts auch nach 1848 das Gewohnheitsrecht, das im Grunde genommen bis 1952 galt. Das „*Tripartitum opus juris consuetudinarii in clyti Regni Hungariae*“ des Landrichters István Werbőczy (1514) galt, trotz des Ausbleibens der königlichen Sanktion, als vollständige schriftliche Zusammenfassung des geltenden ungarischen Rechts (*Consuetudines et leges municipales*)¹¹ und es wurde von den Gerichten in der Praxis auch angewandt, nachdem es 1517 von Werbőczy auf eigene Kosten in Wien gedruckt worden war. Die präjudiziellen Entscheidungen (*decision, praejudicii*) der königlichen Curia wurden zum ersten Mal auf Befehl von Königin Maria Theresia gesammelt und erhielten 1769 Rechtsgültigkeit (*Planum Tabulare*). Diesen amtlich gesammelten und veröffentlichten Entscheidungen kam eine wichtige Rolle bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu. Zum Gewohnheitsrecht zählt man noch die Beschlüsse der Judex-Curial-Konferenz (23. Jänner–4. März 1861), die die teilweise Rückkehr vom ABGB zum nationalen Recht in Ungarn (aber nicht in den Nebenländern der ungarischen Krone) nach dem behutsamen Aufgeben des neoabsolutistischen Zentralismus verwirklichten. Diese Beschlüsse sicherten die Kontinuität der heimischen Rechtsentwicklung, bis es gelang, ein brauchbares, eigenes Recht zu schaffen. Daher galten im ehelichen Güterrecht in Ungarn nach 23. Juli 1861

wieder die ständischen, nationalen Rechtsquellen, und das anzuwendende Recht wurde weiterhin unter Berufung auf den Art. XII des königlichen Patents vom 29. November 1852 nach dem Zeitpunkt der Eheschließung bestimmt.¹²

Der Partikularismus der unter dem Kompetenzbereich der ungarischen königlichen Curia stehenden Gebiete¹³ beschleunigte zweifellos die Kodifikationsbewegung in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Die Bestrebungen, die Verpflichtung einzulösen, welche die Regierung im GA 1848:XV auf sich genommen hatte, führten zu den Teilentwürfen von Béni Grossschmid über das Erbrecht (1889) und über die Verhältnisse der Ehegatten (1891).¹⁴ Zu dieser Zeit waren auch die weiteren Teilentwürfe schon angefertigt¹⁵, die Kodifikationsbewegung steckte trotzdem leider fest. Daher wurde das säkularisierte Ehegesetz (EheG 1894), das das eheliche Güterrecht doch nicht enthielt, als Teil des „ungarischen Kulturkampfes“ in die kirchenpolitische Gesetzgebung aufgenommen. Die späteren Entwürfe des Privatrechtsgesetzbuchs zwischen 1900 und 1928¹⁶ ließen das EheG 1894 unangestastet. Das eheliche Güterrecht des ersten Textes (1900) gründet sich auf dem erwähnten Teilentwurf von Béni Grossschmid (1891) und seiner Konzeption des „freien Vermögens der Frau“, wie es im Grunde genommen in allen weiteren Entwicklungsschritten beibehalten wurde.

Beachtenswert ist, dass der Kommissionentwurf 1914 schon eine Rückwirkung auf die Gerichtspraxis hatte. „Es drückt den obergerichtlichen

¹⁰ ALMÁSI, Ungarisches Privatrecht VI; zu Fragen der Übertragbarkeit des ABGB siehe BRAUNEDER, ABGB als Kodifikation für West- und Osteuropa 131–135. Die Darstellung des ABGB-Ehegüterrechts in Ungarn ist kein Gegenstand dieses Beitrages. Siehe dazu HERGER, STEPPAN, Modernisierung des ehelichen Güterrechts in Österreich und Ungarn (in Vorbereitung).

¹¹ Trip. Lectoribus Salutem, vorletzter Absatz.

¹² MÁRKUS, Magánjog 316.

¹³ DERS., Magánjog 32–39 und DERS., Az OPTK mai érvényben 11.

¹⁴ GROSSCHMID, Magánjogi tanulmányok 807–899.

¹⁵ Allgemeiner Teil: Pál Hofmann, 1871; Zweiter Allgemeiner Teil: Elek Győry, 1880; Sachenrecht: András Halmosy, 1882; Schuldrecht: István Apáthy, 1882; Erbrecht: István Teleszky, 1882.

¹⁶ Zweiter Text: 1913, dritter Text: 1913/1914, vierter Text, der Kommissionentwurf: 1914, fünfter Text, die Gesetzesvorlage des Privatrechtsgesetzbuchs: 1928.

Urteilen und besonders den Rechtseinheits-, sowie den Vollentscheidungen des obersten ungarischen Gerichtes [...] seinen Stempel auf, und bereitet dadurch den Übergang vom alten zu dem neuen nunmehr schon zusehend in den Vordergrund dringenden Recht vor.“¹⁷ Als der fünfte Text 1928 als Gesetzesvorlage ins Parlament gebracht wurde, übernahm er diese Führungsrolle im ungarischen Rechtsleben, weshalb man diese Vorlage in den folgenden Jahrzehnten „unkodifizierten Kodex“ nannte. Obwohl der fünfte Text als Gesetz nie angenommen wurde, wirkte er sich auf die Gerichtspraxis und unmittelbar auf die Rechtsliteratur (als Teilerfolg der privatrechtlichen Kodifikationsbewegung) bis zum Inkrafttreten des EheG 1952 aus. Fraglich ist aber, inwiefern die ehегüterrechtlichen Normen des „unkodifizierten Kodex“ auf dem traditionellen Recht und inwiefern sie auf einer neuen Konzeption gründeten.¹⁸

III. Charakterisierung der traditionellen Errungenschaftsgemeinschaft vor der Kodifikationsbewegung

1. Die Einordnung des gesetzlichen Güterrechtssystems und das Institut des *coacquita coniugum*

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verwendete die ungarische Privatrechtswissenschaft nur teilweise die Begriffe und Kategorien der deutschen Historischen Rechtsschule im Hinblick auf das eheliche Güterrecht.¹⁹ Das gesetzliche (gewohnheitsrechtliche) Güterrecht

und das vertragliche Güterrecht wurden von den ungarischen Autoren, unter anderen bei Jancsó, Zachár, Zlinszky und Márkus, gegenübergestellt, ähnlich wie bei Georg Friedrich Puchta in seinem Lehrbuch bereits 1838.²⁰ Sie verloren aber kein Wort über die Güterrechtssysteme, sondern analysierten nur die Verbindung der einzelnen Institute,²¹ des Sonderguts und der Mitgift (*allatura*) mit dem Errungenschaftsgemeinschaftsgut (*coacquita coniugum*, *coacquisitio coniugalis*) und dem gesetzlichen (*dos legalis*) und vertraglichen oder geschriebenen Treuelohn (*dos scripta vel contractualis*).²² Die Privatrechtswissenschaft an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert differenziert auch noch zwischen den sog. gesetzlichen güterrechtlichen Obligationen (worunter man den Unterhalt, also den Frauenunterhalt während der Ehe und nach der Ehescheidung beziehungsweise das Witwenrecht nach dem Tod des Ehemannes, weiterhin das Errungenschaftsgemeinschaftsgut und den gesetzlichen Treuelohn verstand) und den Rechtsgeschäften der Ehegatten untereinander (wohin man die „Ehepakete“ über die Mitgift oder die Abweichung von den gesetzlichen Instituten einordnete), und nicht zwischen Ehegüterrechtsregimen.²³ Doch in vergleichenden rechtshistorischen Werken, die den Schwerpunkt auf die Abgrenzung der Güterrechtssysteme legten, versuchte man auch das ungarische „System“ zu beschreiben und einzuordnen. László Madarassy nannte 1872 in einer akademischen Abhandlung das ungarische Ehegüterrecht im Vergleich zu den westlichen Ländern einen selbständigen Subtyp des Systems der

¹⁷ ALMÁSI, Ungarisches Privatrecht 8.

¹⁸ Über die Rechtsquellen im Folgenden siehe HERGER, A modern magyar házassági vagyonyjog 156–164.

¹⁹ Siehe im Folgenden ZLINSZKY, Die historische Rechtsschule 1–31 und PÓLAY, A pandektisztika hatása 3 ff.

²⁰ PUCHTA, Lehrbuch der Pandekten 403 ff.

²¹ Über die Institute des ungarischen Ehegüterrechts des Weiteren siehe HERGER, A modern magyar házassági vagyonyjog 156–353.

²² Siehe unter anderem JANCÓS, Házassági és házastársi öröklési jog 616–826, MÁRKUS, Magánjog 276–332.

²³ ALMÁSI, Ungarisches Privatrecht 192–210.

Gütertrennung,²⁴ Károly Szladits bezeichnet es im Ungarischen Rechtslexikon 1903 hingegen als ein gemischtes System von Gütertrennung und Gütervereinigung.²⁵ Der Grundgedanke des ungarischen Ehegesetzes, die persönliche und vermögensrechtliche Selbständigkeit der verheirateten Frau, eine eigenständige und von den westlichen Modellen sich unterscheidende Lösung, wurde in der Privatrechtswissenschaft allgemein als gegeben angenommen.²⁶

Von den unterschiedlichen Arten der beschränkten Gütergemeinschaft der westlichen Länder wurde in Ungarn nur die Errungenschaftsgemeinschaft praktiziert. Das Errungenschaftsgemeinschaftsgut erachtete man in den Achtzigerjahren des 19. Jahrhunderts „als eines der häufigsten und wichtigsten Institute unseres Privatrechtes“, obwohl es „eine Unsicherheit in den Entscheidungen der Curia zu mancherlei Fragen“ gab.²⁷ Das ABGB in den Nebenländern der ungarischen Krone und das Partikularrecht der Jazyger und Kumanier in Ungarn kannte die Errungenschaftsgemeinschaft nicht. Die Ehegatten der siebenbürgischen sächsischen Nation lebten vor dem Inkrafttreten des ABGB in gesetzlicher allgemeiner Gütergemeinschaft nach ihrem eignen Recht, und danach in vertraglicher Gütergemeinschaft auf den Todesfall nach ABGB (§§ 1233–1236). Für Ungarn verfügte allerdings die Judex-Curial-Konferenz 1861, dass „die früheren ungarischen Verordnungen zum ehelichen Errungenschaftsgemeinschaftsgut keine Änderung erleiden“ (I § 13).²⁸ Das bedeutete, dass auch der GA 1840:VIII über den Erbfall der Leibeigenen, der sich auf das Wohnheitsrecht des Tripartitum gründete,²⁹

wieder zum Durchbruch kam: Das Errungenschaftsgemeinschaftsgut kam den Eheleuten in gleichem Maße zu, sie waren berechtigt, über ihren Teil frei zu verfügen, und der Ehefrau durfte ihr Anteil durch Testament des Ehemannes nicht entzogen werden. Auch der Errungenschaftsgemeinschaftsanteil des ohne Nachfolger und Testament verstorbenen Ehegatten fiel an den Ehegatten (*successio coniugalis*, § 8). Für den Fall einer gerichtlichen Entscheidung über das Ausmaß des Witwengehaltes (weil sich die Familienmitglieder nicht friedlich einigen konnten) sollte das Errungenschaftsgemeinschaftsgut der Witwe mit einberechnet werden (§ 16).

Ein traditionelles Kennzeichen des Errungenschaftsgemeinschaftsgutes war, dass seine Anwendung mit der ständischen Gliederung in Zusammenhang stand. Obwohl das erste Erscheinen in Ungarn in den städtischen Rechtsbüchern mit dem Bürgertum verbunden war, war es gesetzliches Institut auch unter der gesamten Bauernschaft und in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch unter der Arbeiterschaft.³⁰ Die Ehefrau galt unter diesen sozialen Schichten – „kraft Gesetzes als Miterwerberin (*coacquisitrix*)“.³¹ Bei Adeligen und bei gesellschaftlich mit ihnen gleichgestellten Schichten (*Honoratioren*) war der Ehemann der Hauptwerber (*principalis acquisiteur*) und die von den Eheleuten erworbenen Vermögensgegenstände galten nur dann als Errungenschaftsgemeinschaftsgut, wenn die Ehefrau im entgeltlichen Vertrag als Miterwerberin vermerkt worden war.³²

Da die ungarischen Rechtsquellen den Begriff der Errungenschaftsgemeinschaft und des Errungenschaftsgemeinschaftsgutes nicht enthielten, sah die Privatrechtswissenschaft dieses Institut einerseits als „durch Abstraktion, vom geltenden Recht abgeleitet“, andererseits als

²⁴ MADARASSY, A házasságból eredő vagyoni viszonyok 29–64.

²⁵ SZLADITS, Házassági vagyoni jog 93, JANCÓS, A közszerzeményi jog 120.

²⁶ JANCÓS, A közszerzeményi jog 118.

²⁷ DERS., A közszerzeményi jog 1.

²⁸ Zitiert von MÁRKUS, Magánjog 316.

²⁹ Trip. Part. III Tit. 29–30.

³⁰ ALMÁSI, Házassági jog 274.

³¹ FRANK, A közigazság törvénye 524.

³² Trip. Part. I. Tit. 102.

durch die Gerichtspraxis begründet an.³³ Das Errungenschaftsgemeinschaftsgut war das Vermögen, das die Ehegatten während der ehelichen Lebensgemeinschaft zusammen oder jeder Teil getrennt entgeltlich erwarben.³⁴ Diese Ansicht über die Differenzierung zwischen Errungenschaftsgemeinschaftsgut und Sondergut setzte sich auch im Hinblick auf das aktive Vermögen (Sachen und Berechtigungen) und das passive Vermögen (Schulden und Lasten) durch: Die Ehe hatte ipso iure keine Wirkung auf das Sondergut der Ehegatten.³⁵ Der Gewinn des Sondergutes galt aber als Errungenschaftsgemeinschaftsgut, unabhängig davon, ob es vom Mann oder der Frau verwaltet wurde oder ob die Ehefrau das Recht daran dem Ehemann abgetreten hatte; sie war dazu nicht verpflichtet, da sie vermögensrechtlich selbständig war. Die Mitgiftbestellung unter Nichtadeligen war in Ungarn keine allgemeine Gewohnheit, so trug die Ehefrau meistens durch die Früchte ihres Sondergutes zu den ehelichen Lasten bei.

2. Die Auslegung der Eigentumsgemeinschaft über das Errungenschaftsgemeinschaftsgut in Praxis und Rechtsliteratur

Die Eigentumsgemeinschaft (*communio iuris*) über das Errungenschaftsgemeinschaftsgut, die man in Ungarn nicht als gewöhnliches, allgemeines Gemeineigentum auffasste, rechtfertigte Kolosváry damit, dass sie die Lebensgemeinschaft der Ehegatten in Bezug auf das Vermögen

ausdrückte.³⁶ Jancsó hingegen betonte, dass „die Tätigkeit und die Früchte des Vermögens eines Ehegatten kraft des ehelichen Verbandes dem anderen angedeihen“.³⁷ Man betrachtete also die Eigentumsgemeinschaft über das Errungenschaftsgemeinschaftsgut als theoretisch und nach Entstehung und Inhalt von jedem anderen Gemeineigentum unterschiedlich: Es kam mit der Eingehung der Ehe zustande, existierte für eine unbestimmte Zeitdauer bis zum Aufhören der ehelichen Lebensgemeinschaft und keiner der Ehegatten war berechtigt, seinen Anteil aus dem Errungenschaftsgemeinschaftsgut an einen Dritten mit der Wirkung zu übertragen, dass der Dritte Anteil an der Errungenschaftsgemeinschaft bekommen hätte.³⁸ Die Aufteilungsquote war im ungarischen Recht immer 50 %. Das Errungenschaftsgemeinschaftsgut zu verwalten war die Berechtigung beider Ehegatten.

Eine Verknüpfung zwischen Sondergut und Errungenschaftsgemeinschaftsgut bildete der Kapitaltransfer von einem in den anderen Bereich. Infolgedessen entstand ein schuldrechtlicher Anspruch auf Erstattung bis zur Höhe der Zuwendung, der mit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft, also mit der sachenrechtlichen Aufteilung, durchsetzbar wurde. Die Aufteilung legte man als Verwirklichung der von Anfang an unterstellten theoretischen Geteiltheit des Errungenschaftsgemeinschaftsgutes aus: Die Errungenschaftsgemeinschaft löste sich auf und das Gut kam in das Sondergut der Ehegatten beziehungsweise ihrer Erben unter Berücksichtigung des oben erwähnten Kapitaltransfers. Die Teilung geschah entweder in natura oder (als Versteigerungserlös) in Geld unter Berücksichtigung des Witwenrechts (*ius viduale*). Obwohl der einzige Fall des Aufhörens der gesetzlichen Errungenschaftsgemeinschaft und

³³ JANCÓS, A közszerzeményi jog 118 und 125.

³⁴ GOJZESTI MADARASSY, A magyar polgári törvénytervezés 215. §, MÁRKUS, Magánjog 318 und JANCÓS, A közszerzeményi jog 704.

³⁵ Die Rechtsliteratur (u. a. JANCÓS, Házassági és házastársi öröklési jog 617) betonte diese These, obwohl es – da der Gewinn des Sondergutes ja doch ins Errungenschaftsgemeinschaftsgut fiel – tatsächlich eine beschränkte Wirkung war.

³⁶ KOLOSVÁRY, Szerzeményi közösség 392–393 und KOLOSVÁRY, Közszerzemény 186–191.

³⁷ JANCÓS, Házassági és házastársi öröklési jog 723.

³⁸ DERS., Házassági és házastársi öröklési jog 750.

die Ausfolgung des entsprechenden Anteils ursprünglich der Tod eines Ehegatten war, boten die Trennung von Tisch und Bett (*separatio a thoro et mensa*) im kanonischen Recht und die Ehescheidung bei Nichtkatholiken mehrere Möglichkeiten zur Aufteilung auch vor dem säkularisierten EheG 1894.

Aufgrund der Prozessakten über die Erbschaftsangelegenheiten und Eheprozesse des königlichen Gerichtshofs Pécs zwischen 1872 und 1918, die im Archiv des Komitats Baranya des Ungarischen Landesarchivs aufbewahrt werden, kann man zwischen typischen, atypischen und ausnahmsweisen Aufteilungen unterscheiden.³⁹ Die typische Teilung erfolgte in den vier Fällen der Auflösung der Ehe: Nach dem Tode eines der Ehegatten, nach einer rechtskräftigen Todeserklärung, nach der Ehescheidung oder nach einer gerichtlichen Ungültigkeitserklärung. Falls die Ehe ungültig erklärt wurde, galt der gutgläubige Ehegatte ab der Eingehung der Ehe bis zum rechtskräftigen Urteil als Miterwerber. Als atypische Formen der Teilung ergeben sich auf Grund meiner archivalischen Forschung die zwei Varianten des Getrenntlebens – mit oder ohne gerichtliches Urteil.⁴⁰ Schließlich war(en) (die Sicherung und) die Teilung des Errungenschaftsgemeinschaftsgutes ausnahmsweise auch dann möglich, wenn die Ehegatten weiterhin in ehelicher Gemeinschaft lebten. Sie konnten die Errungenschaftsgemeinschaft vertraglich für die Zukunft ausschließen.

Die Beurteilung eines einseitigen Sicherungs- und Aufteilungsanspruchs während des ehelichen Zusammenlebens war aber in der Privatrechtswissenschaft und der Gerichtspraxis in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts strittig. Ignác Frank nannte noch die Lehre von manchen Vertretern des Privatrechts, unter anderen

von Imre Cholnoky⁴¹ „eine gefährliche Behauptung“, wonach „die Hälfte des Errungenschaftsgemeinschaftsgutes schon zu Lebzeiten des Ehemannes der Frau zukam“, sogar gegen den Willen des Mannes.⁴² Jancsó erklärte die Genehmigung der einseitigen Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft in der Gerichtspraxis vor den Achtzigerjahren des 19. Jahrhunderts mit der sogenannten Eigentums-Theorie: Falls an dem Errungenschaftsgemeinschaftsgut ein gewöhnliches Miteigentum besteht, ist die Durchsetzung der aus dem Eigentumsrecht folgenden Rechte auch während der ehelichen Lebensgemeinschaft möglich. Dann listete er die Entscheidungen der königlichen Curia nach 1884 auf, in welchen dem einseitigen Aufteilungsanspruch nicht stattgegeben worden war.⁴³ Das Wesen dieser Beschlüsse kann folgendermaßen zusammengefasst werden: 1) Das Errungenschaftsgemeinschaftsgut ist der Vermögenswert, der aus dem besteht, was die Eheleute während der Ehe erworben haben. Rechnerisch ergibt er sich durch Vergleich der Vermögenswerte der Ehegatten beim Abschluss der Ehe und beim Ende der Errungenschaftsgemeinschaft, in der Regel wohl als Überschuss. 2) Das Errungenschaftsgemeinschaftsgut ändert sich ständig, denn es ist kein bestimmter Teil des erworbenen Vermögens. 3) Seine Höhe kann man während der Ehe nicht bestimmen, somit kann man auch keine Klage auf Ermittlung des Bestandwertes bei bestehender Ehe erheben. Den letzten Lehrsatz betonte auch Mihály Herczegh: Der Ehegatte „kann vor der Aufteilung des Errungenschaftsgemeinschaftsgutes in natura nie wissen, welche Gegenstände er aus dem ungeteilten Vermögen erhält“. ⁴⁴ Dies bedeutete aber nicht die Leugnung der Eigen-

³⁹ Die detaillierte Analyse der Rechtsfälle und die Gruppierung aufgrund der Folgerungen siehe bei HERGER, A közszeremény megosztása 67–95.

⁴⁰ § 105 Abs. 2 EheG 1894.

⁴¹ CHOLNOKY, A magyar anyagi magánjog 283.

⁴² FRANK, A közgazdasági törvénye 525.

⁴³ JANCÓS, Házassági és házastársi öröklési jog 754–757 und 762–764.

⁴⁴ HERCZEGH, Magyar házassági jog 87.

tumsgemeinschaft, sondern nur des gewöhnlichen, alltäglichen Miteigentums.⁴⁵

IV. Die Errungenschaftsgemeinschaft in den Entwürfen des Privatrechtsgesetzbuchs zwischen 1900 und 1928

1. Die Idee des freien Vermögens der Ehefrau in Grossschmids Konzeption der Errungenschaftsgemeinschaft

Unter den Etappen der privatrechtlichen Kodifikation⁴⁶ in Ungarn sind die oben erwähnten Teilentwürfe⁴⁷ von den Siebziger- bzw. Achtzigerjahren des 19. Jahrhunderts in erster Reihe wegen der Aktivierung der Privatrechtswissenschaft zu erwähnen: Ein gutes Beispiel für diese Erscheinung ist der erbrechtliche Teilentwurf von István Teleszky (1882), der die gesetzliche Errungenschaftsgemeinschaft ablehnte⁴⁸ und damit eine scharfe wissenschaftliche Kritik auslöste. Jancsó war der Meinung, Teleszky irre sich, wenn er das ungarische Ehegüterrecht als auf dem Prinzip der Gütertrennung basierend betrachtete, gleich dem ABGB-Güterrecht.⁴⁹

Der andere Kritiker von Teleszky war Béni Grossschmid. Den Titel über das Eherecht (§§ 94–182) im Teil Familienrecht (II) des ersten Textes des ungarischen Privatrechtsgesetzbuchs verfasste er aufgrund seines früheren Teilentwurfes von 1891.⁵⁰ Grossschmid, obwohl er der Meinung war, ein Kodifikator solle in Ungarn die Entwür-

fe des BGB immer bei sich haben, hielt die deutsche Verwaltungsgemeinschaft „dem ungarischen Rechtsgefühl“, „in welchem die Freiheit der güterrechtlichen Stellung der Ehefrau wurzelt“, entgegengesetzt. Genau deswegen untersagte der § 107 des ersten Textes ausdrücklich die willkürliche oder vertragliche Beschränkung der Verfügungskompetenz der Frau. Er war der Meinung, dass die Systeme der allgemeinen und der beschränkten Gütergemeinschaft, in welchen bestimmte Vermögensgegenstände den Ehegatten gemeinsam gehören, „dem ungarischen Geist“ fremd seien. Grossschmid erachtete das bestehende ungarische Ehegüterrecht – und auch das aufrechterhaltene ABGB-Ehegüterrecht der Nebenländer der ungarischen Krone – als solches, das einerseits dem Wesen nach dem Prinzip der Gütertrennung folgt, und in welchem andererseits das Institut des Errungenschaftsgemeinschaftsgutes die unbedingte, freie Verfügungsbefugnis der Frau über ihre verschiedenen Vermögensgegenstände (mit Ausnahme der dem Ehemann in Besitz übergebenen Mitgift) nicht verletzt.⁵¹

Nur dem Ziel nach erachtete Grossschmid das ungarische Institut des Errungenschaftsgemeinschaftsgutes der deutschen Errungenschaftsgemeinschaft gleich; deswegen bezeichnete er das ungarische Ehegüterrecht als das System des freien Vermögens der Frau. Konsequenterweise stellte er an die Spitze des güterrechtlichen Kapitels das freie Vermögen der Frau (§§ 107–111), das mit Ausnahme der Mitgift alle Vermögensgegenstände der Frau (Sondergut, Errungenschaftsgemeinschaftsgut und alles, was ihr aufgrund eines Ehevertrags zukam) enthielt. Die güterrechtlichen Institute, das Errungenschaftsgemeinschaftsgut, der vertragliche Treuelohn und die Eheverträge blieben also wie im bisherigen Recht, so auch im Entwurf der Idee des freien Vermögens unterworfen, während er den

⁴⁵ Über die traditionelle Errungenschaftsgemeinschaft des Weiteren siehe HERGER, A modern magyar házassági vagyonjog 210–244.

⁴⁶ Siehe Anm. 18.

⁴⁷ Siehe Anm. 17.

⁴⁸ Motive des Teleszky-Entwurfs 33 und 35–36.

⁴⁹ JANCÓS, A közszerzeményi jog 125–139. Jancsó verfasste 1884 einen Privatentwurf. Siehe DERS., Tervezet 781–785.

⁵⁰ Erster Text 1900, Einführung V.

⁵¹ Erster Text 1900, Motive 193–194.

gesetzlichen Treuelohn ablehnte. Grosschmid behielt – gegenüber Teleszky – das gesetzliche Errungenschaftsgemeinschaftsgut, er machte es sogar zum allgemeinen Rechtsinstitut, „beschnitt es aber in seiner Intensität“ (§§ 121–169), um die Errungenschaftsgemeinschaft mit dem freien Vermögen der Frau zu kombinieren.⁵² Das war völlig neu im Vergleich zu der traditionellen Konzeption des Errungenschaftsgemeinschaftsgutes.

Grosschmid regelte das Institut des Errungenschaftsgemeinschaftsgutes, wobei er dieses „als gesetzliche Belohnung“ eines Ehegatten erachtete, die während der Dauer der Ehe (§ 122) im Vermögen des anderen Teils entstand (§ 121). Errungenschaftsgemeinschaftsgut war, was die Ehegatten während der Ehe (§ 123) entgeltlich erwerben (§ 124). Geld wie Vermögensgegenstände galten immer als Errungenschaftsgemeinschaftsgut (§ 127), andere Fälle unterlagen nur im Zweifel dieser Zuordnungsvermutung (§ 128). Sondergüter waren die Vermögensgegenstände, welche die Eheleute im Ehevertrag zu Sondergut erklärten (§ 125) beziehungsweise die Vermögensgegenstände, die während der Ehe aus dem Sondergut entstanden oder an die Stelle des Sondergutes traten (§ 126). In den Fragen der Definition des Sondergutes, des Verhältnisses zwischen dem Errungenschaftsgemeinschaftsgut und dem Sondergut (§§ 129–131), der Passiva beider Vermögen (§§ 132–137) und den aus Zuwendungen von einem in das andere folgenden Erstattungsforderungen (§§ 138–143) gibt es im ersten Text keine theoretische Neuigkeit im Vergleich zu den früheren; diese Fragen regelte Grosschmid so, wie sie sich in der Gerichtspraxis schon herauskristallisiert hatten.

Was die „Beschneidung“ betrifft, muss man drei Tatsachen hervorheben. Den Errungenschaftsgemeinschaftsanteil, den Grosschmid als „Mit-

erwerberbelohnung“ bezeichnete (§ 122), konnten beide Ehegatten verlieren (§ 169), genauso, wie es bei dem Treuelohn geregelt war (§§ 172–173). Andererseits kannte der erste Text die sogenannte Begünstigung des Aufschubs (§ 166), die Grosschmid unter Bezugnahme auf wirtschaftliche Interessen⁵³ in den Entwurf einbaute: Ein geschiedener oder überlebender Ehegatte konnte für die Ausfolgung des Errungenschaftsgemeinschaftsanteils diese Begünstigung für eine angemessene Frist, allenfalls sogar für die Zeit bis zu seinem Tod, in Anspruch nehmen. Letztlich gehörte dem Kreis „der Beschneidung“ auch die freisinnige Regelung der Eheverträge als Gegengewicht gegenüber der gesetzlichen und allgemeinen Errungenschaftsgemeinschaft an – eine Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der vermögenden sozialen Schichten.⁵⁴ Die Ehegatten hatten so die Möglichkeit, die Errungenschaftsgemeinschaft frei zu gestalten (§§ 177–178) oder die allgemeine Gütergemeinschaft zu vereinbaren (§§ 181–182) und so dem bisherigen Statutenrecht der siebenbürgischen Sachsen zu folgen. Jede Art der Gütergemeinschaft war aber nur eine „Rechnungsgemeinschaft mit schuldrechtlicher Wirkung“, in welcher „die ehemännliche Verwaltung des Gesamtvermögens“ und die Unterwerfung der Ehefrau wie „im deutschen Recht“ ausgeschlossen war (§§ 107–108).⁵⁵

2. Die Einbindung des Mehrwertprinzips in Grosschmids Konzeption

Grosschmid schuf mit dem System des freien Vermögens der Frau eine neue Auslegung des Errungenschaftsgemeinschaftsgutes. Formal bedeutete es die Erweiterung der Errungenschaftsgemeinschaft, inhaltlich sah aber die Reform umgekehrt aus: Mit dem Prinzip der Gü-

⁵² Erster Text 1900, Motive 197–198.

⁵³ Zitiert von SZLADITS, A közszerzeményi vitához 2.

⁵⁴ Erster Text 1900, Motive 245.

⁵⁵ Erster Text 1900, Motive 246.

tertrennung des traditionellen Ehegüterrechts der Adeligen entkleidete er das Errungenschaftsgemeinschaftsgut von seinem bisherigen wesentlichen Charakterzug, von der (Eigentums-)Gemeinschaft der Ehegatten an ihrem gemeinsam erworbenen Vermögen.

Der dritte Entwurf des Privatrechtsgesetzbuchs (1914) wich wegen der günstigen Reaktion auf die zweite Fassung (1913) kaum von dieser ab, es gab lediglich einige kleinere Änderungen in der Struktur, im Wortgebrauch und im prinzipiellen Standpunkt. Die amtlichen Motive, die zum überwiegenden Teil die Arbeit von Gusztáv Szászy-Schwarz waren, machten das Ziel der Kodifikatoren besonders im Familien- und Erbrecht klar, nämlich die Konservierung des nationalen Rechts.⁵⁶ Das dritte Kapitel über das Eherecht (§§ 35–88) wich kaum von den Prinzipien der Gerichtspraxis ab.⁵⁷ Das Wort „kaum“ bezog sich aber auf das Errungenschaftsgemeinschaftsgut.

Die Konzeption von Grosschmid über das freie Vermögen der Frau (§§ 35–40) wurde aufrechterhalten, denn dies war die Grundlage der Gütertrennung im heimischen Recht der Adeligen und für das in den Nebenländern der ungarischen Krone geltende ABGB. Das gesetzliche Errungenschaftsgemeinschaftsgut wurde zum allgemeinen Institut gemacht (§§ 51–76) und als „Anwartschaftsrecht“ ausgelegt (§ 63). Damit war die auf den Mann ausgerichtete Verwaltungsgemeinschaft sowie jede Art der Gütergemeinschaft mit dinglicher Wirkung ausgeschlossen. Infolgedessen wurde der einseitige Sicherungs- und Aufteilungsanspruch mit Verweis auf das bestehende Recht abgelehnt. Die ersten drei Entwürfe folgten also der schuldrechtlichen Ausdeutung des Errungenschaftsgemeinschaftsgutes, obwohl der zweite und dritte Text den Ausdruck „Belohnung“, der im ersten die

schuldrechtliche Berechtigung kennzeichnete,⁵⁸ verwarfen: Man betrachtete das Errungenschaftsgemeinschaftsgut als Erfolg der gemeinsamen Wirtschaft und nicht als Belohnung.⁵⁹ Im dritten Text sieht man einen einzigen wesentlichen Unterschied im Vergleich zum ersten über das Errungenschaftsgemeinschaftsgut: Gegenüber dem Realerwerbsprinzip des ersten Textes drang das Mehrwertprinzip beim Begriff (§ 52), bei der Bestimmung des Sondergutes (§§ 53–54) und auch bei der Regelung der Teilung durch.⁶⁰

Obwohl im vierten Text manche Änderungen durchgeführt wurden, blieb die Grosschmid'sche Konzeption unberührt, was auch auf den fünften Text zutraf. Im Kapitel über das eheliche Güterrecht wurden weiterhin Institute und nicht Güterrechtssysteme geregelt, entsprechend der ungarischen Tradition. Das Errungenschaftsgemeinschaftsgut, das in der Errungenschaftsgemeinschaft der Ehegatten entstand, verstand sich als reiner Vermögenswert, es entstand durch den Abzug des Sondergutes und der Schulden vom Vermögen eines der Ehegatten zum Zeitpunkt der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft (§ 140 Abs. 2). Das Wesen des Ausdrucks „nach der Auflösung der Ehe“ (§ 140 Abs. 1) bestand darin, dass die Hälfte dessen, was im Vermögen der Frau und im Vermögen des Mannes Errungenschaftsgemeinschaftsgut war, während bestehender Ehe nicht einseitig gefordert werden konnte. Wohl aber konnten sie die Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft vereinbaren.

Die Motive der Vorlage erachteten „die vermögensrechtliche Selbständigkeit von Mann und Frau und die Gütertrennung“ als „uraltetes Prinzip“ des ungarischen Ehegüterrechtes, das „durch die Errungenschaftsgemeinschaft nur beschränkt ist“. Bemerkenswert ist, dass man über das Ehegüterrecht des ABGB kein Wort

⁵⁶ Dritter Text 1914, Motive 11, 13 und 17.

⁵⁷ Dritter Text 1914, Motive 41.

⁵⁸ Dritter Text 1914, Motive 58.

⁵⁹ Dritter Text 1914, Motive 53.

⁶⁰ Dritter Text 1914, Motive 51–52.

sagte und sich dem deutschen Vorbild absichtlich entgegenstemmte. Der „einzigartige, nationale Charakter“ des ungarischen Errungenschaftsgemeinschaftsgutes wurde betont, nur die Beseitigung „der veralteten Überreste der ständischen Unterschiede“ schien nötig.⁶¹ Das Datum war 1928, als Ungarn, das nach dem Ersten Weltkrieg zwei Drittel seines Staatsgebietes verloren hatte, Königreich ohne einen Habsburger-König war. Das war freilich das Zeitalter des Verlangens nach einer Wiedervereinigung der Nation, doch leider mit übertriebenem Nationalismus. Völlig neu waren die schuldrechtliche Auslegung des Anspruchs auf den Errungenschaftsgemeinschaftsanteil und das Mehrwertprinzip seit dem zweiten Text. Das war aber wegen der folgerichtigen Umsetzung der Regel über das freie Vermögen der Frau im Rahmen des Errungenschaftsgemeinschaftsgutes nötig. Und eine andere Lösung, wie Szladits feststellte, war nicht vorstellbar, obwohl auch er „die inneren Gegensätze und Schwierigkeiten“ des neugestalteten Errungenschaftsgemeinschaftsgutes sah.⁶²

Obwohl die Annahme des fünften Textes der Gesetzesvorlage des ungarischen Privatrechtsgesetzbuchs 1928 ausblieb, trug sie durch die richterliche Praxis und die Rechtsliteratur – sofern sie sich auf das traditionelle Recht gründete – zur Beibehaltung des traditionellen Charakters des ungarischen ehelichen Güterrechts bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts bei. Die güterrechtliche Konzeption des „unkodifizierten Kodex“ lag auch dem lakonischen GA 1946:XII zugrunde, der die Errungenschaftsgemeinschaft – ohne Rücksicht auf die ehemaligen ständischen und ethnischen Unterschiede – zum allgemeinen, gesetzlichen Güterstand machte und die güterrechtlichen und erbrechtlichen Institute, die

diesem Güterrechtssystem widersprachen, aufhob (§ 1).⁶³

V. Die eheliche Gütergemeinschaft der sozialistischen Ära

1. Der Mangel am vertraglichen Güterrecht

In der neuesten Geschichte Europas führte die besondere Familienauffassung der kommunistischen Diktaturen zu einem bedeutungsvollen Bruch mit den verfassungsmäßigen Werten von Ehe und Familie, der auch für das eheliche Güterrecht eine neue Basis schuf. Die güterrechtlichen Regeln der familienrechtlichen Teilkodifikation (EheG 1952) bewirkten in Ungarn einen radikalen Wechsel im Vergleich zum Privatrecht des bürgerlichen Zeitalters – so wie es auch in den anderen Staaten des sowjetischen Blocks geschah. Dieser bewusste ideologische Umschwung gegenüber dem Nachlass der Vergangenheit führte das ungarische Ehegüterrecht auf einen Weg, der den Umkehrpunkt in Richtung bürgerlicher Rechtskultur erst in den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts erreichte – der Rückweg erfolgte dann langsam, Schritt für Schritt.

Eine allgemeine Lehre der europäischen Privatrechtswissenschaften meint, die Verschiedenheit der Lebensverhältnisse ermögliche die obligatorische Anwendung eines einzigen Güterstandes nicht.⁶⁴ Eine so drastische und zugleich traditionswidrige Einmischung in das Privatleben der Familien leisteten sich nur manche Mitgliedsländer des sowjetischen Blocks.⁶⁵ Schade, dass

⁶¹ Fünfter Text 1928, Motive 58.

⁶² SZLADITS, A közszerzeményi vitához 1.

⁶³ Über die Errungenschaftsgemeinschaft der Entwürfe des Zivilgesetzbuchs des Weiteren siehe HERGER, A modern magyar házassági vagyonjog 245–252.

⁶⁴ SCHWAB, Familienrecht 92.

⁶⁵ Die Sowjetunion, die Tschechoslowakei, Jugoslawien, Bulgarien und Rumänien, wie auch Ungarn.

die Rechtswissenschaft dazu eine – wie immer – gut klingende Begründung fand: Nizsalovszky war 1963⁶⁶ der Meinung, der Grund zur Auswahl eines einzigen Systems als gesetzlicher Güterstand in einem sozialistischen Staat hänge davon ab, „welches System als mit dem besten Erfolg durchsetzbares erachtet (wird und) im Einklang (steht) mit den in der Gesellschaft herrschenden Ansichten und dem Zustand der wirtschaftlichen Grundlagen.“⁶⁷ Als sich das ideologisch monolithische Staatssystem nach dem Jahr 1948 in Ungarn etablierte, wurde auch das „klassische“ Produkt des „vergangenen“ Zeitalters auf monolithischen Grund gelegt: Das EheG 1952 kannte ausschließlich den gesetzlichen Güterstand und verschloss sich dem vertraglichen Güterstand. Die Ehegatten hatten die Möglichkeit, Vermögensgegenstände vom Gesamtgut in das Sondergut zu transferieren, wie dies die Fachliteratur des Zeitalters betont.⁶⁸ Diese Vereinbarung hatte aber einerseits keine Rechtswirkung gegenüber einem Dritten (Abs. 1 § 28),⁶⁹ andererseits war eine Abweichung von den Regeln des gesetzlichen Güterstandes völlig verboten (§ 27 Satz 3). Die Bedeutung der Eheverträge wuchs in Ungarn zur Zeit der Geltung des ABGB und seit den Sechzigerjahren des 19. Jahrhunderts in der sich verbürgerlichenden Gesellschaft und es blieb so bis in die Jahre vor dem Inkrafttreten des EheG 1952 (1. Januar

⁶⁶ Wegen seiner Teilnahme an den revolutionären Ereignissen im Oktober 1956 wurde Endre Nizsalovszky (1894–1976) von seinem Lehrstuhl an der Universität Budapest entlassen und sein akademischer Titel wurde ihm entzogen. Das zitierte Werk erschien 1963. An die Universität wurde er bis zu seinem Tod nie zurückgeholt.

⁶⁷ NIZSALOVSKY, A család jogi rendjének alapjai, Anm. 12, 159.

⁶⁸ PAP, Magyar családjog 182.

⁶⁹ Die in das Sondergut übertragenen Gegenstände dienten den Forderungen von Gläubigern auch dann, wenn die Forderung nach der Vereinbarung über die Übertragung entstand (§ 30). Siehe dazu NIZSALOVSKY, A család jogi rendjének alapjai 390.

1953) – solange man noch abgesehen von alltäglichen, einfachen Gebrauchsartikel auch wertvolles Privateigentum haben durfte, für das ein Ehevertrag sinnvoll erschien. Die Eigentumsverhältnisse in der kommunistischen Diktatur benötigten aber kein vertragliches Güterrecht.

2. Die „wirkliche Gütergemeinschaft“ der Ehegatten während der Ehe

Vielsagend ist, dass das EheG 1952 das eheliche Güterrecht – im Vergleich zu dem anspruchsvoll ausgearbeiteten Privatrecht des bürgerlichen Zeitalters – extrem vereinfacht und ohne Detaillierung, lediglich in sechs Paragraphen regelte, mit der Integrierung der Unterhaltungspflicht, die früher unter der persönlichen Rechtswirkung der Ehe behandelt wurde. Man könnte sagen, diese Integrierung war noch eine verständliche Lösung, denn damit deutete man die Unterhaltungspflicht zwischen den Ehegatten nicht mehr als einen aus der früheren Positionierung des Ehemannes als Haupt der Familie abgeleiteten einseitigen Unterhalt der Frau. Für das eheliche Güterrecht als selbständiger Titel innerhalb des IV. Kapitels („Rechte und Verpflichtungen der Ehegatten“) war im Prinzip kein Platz. Die innere Struktur dieses Kapitels bestand ja nur aus vier einfachen Punkten; diese waren die allgemeinen Bestimmungen (§§ 23–26), die sich aber nicht auf die güterrechtlichen Verhältnisse bezogen, dann die eheliche Gütergemeinschaft (§§ 27–31), der Unterhalt (§ 32) und letztlich die güterrechtliche Wirkung der vermeintlichen Ehe (§ 33).

In der Gütergemeinschaft des EheG 1952 bestand ungeteiltes gemeinsames Eigentum⁷⁰ an

⁷⁰ Die Rechtsliteratur der Fünfzigerjahre des 20. Jahrhunderts zählte zu den Gegenständen der Gütergemeinschaft – wegen des umfassenden Vermögensbegriffes – nicht nur bewegliche und unbewegliche Sachen, sondern auch Rechte und Forderungen, die unkörperliche Sachen sind. Siehe SZIGLIGETI, Házassági vagyonyjog 49, NIZSALOVSKY, A

dem, was die Ehegatten während der ehelichen Lebensgemeinschaft gemeinsam oder allein erwerben, mit Ausnahme der Sondergüter der Frau und des Mannes (§ 27 Abs. 1.). Die Benennung „Gütergemeinschaft“ ohne Attribut stellt im klassischen Sinne eine allgemeine Gütergemeinschaft, eine Vereinigung des gesamten Vermögens der Ehegatten dar oder sie ist ein Sammelbegriff der unterschiedlichen Formen der Gütergemeinschaften. Die Gütergemeinschaft des EheG 1952 war weder allgemeine Gütergemeinschaft noch ein Sammelbegriff. Die Kodifikatoren suchten einfach nach einer alternativen Benennung im Vergleich zur Errungenschaftsgemeinschaft des „unkodifizierten Kodex“ und der bisherigen Gerichtspraxis. Die ungarische Benennung sollte den theoretischen Wechsel ausdrücken und zur herrschenden Auffassung im sowjetischen Block passen. Was den theoretischen Wechsel betrifft, behauptete man in den Motiven des EheG 1952, dass die „Ehe in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung [...] regelmäßig aus wirtschaftlichen Erwägungen entstand“ und „auf Hörigkeit, Abhängigkeit und dem Ausgeliefertsein der Frau aufbaut“. Deshalb „müsse sie (jetzt) durch eine echte und völlige Lebensgemeinschaft“ abgelöst werden, die „auf der sozialistischen Moral begründet ist“.⁷¹ Gegenüber diesen Thesen wurde der Standpunkt der Rechtswissenschaft des bürgerlichen Zeitalters vollkommen außer Acht gelassen.

Man darf nicht vergessen, als der Leitspruch der Gleichberechtigung in Westeuropa erst auf die Fahne der feministischen Bewegung geschrieben wurde, betonten schon die Verfasser der Entwürfe zum Zivilgesetzbuch in Ungarn (ca. seit 1891) die personen- und güterrechtliche Selbständigkeit der verheirateten Frau als eine ein-

zigartige ungarische Tradition innerhalb des romanistischen Rechtskreises. Unbestritten ist, dass der Zweite Weltkrieg und die nachfolgenden kümmerlichen Jahre wahrlich zu schwierigen Lebenssituationen führten und die Rechtsstreitigkeiten nicht unbedingt mit gerechten und billigen Urteilen⁷² endeten. Ja, die Frage der Sicherstellung des Errungenschaftsgemeinschaftsanteils der Frau innerhalb des Vermögens des Mannes gegenüber den Gläubigern des Mannes war – zumindest im gesetzlichen Recht⁷³ – nicht gelöst, es konnte gegebenenfalls sehr nachteilig für die Frau sein,⁷⁴ ähnlich dem Problem der Mitgift und des verschriebenen Treuelohns. Die Denunzierung der Errungenschaftsgemeinschaft als bürgerlicher Nachlass ist aber eine stark übertreibende und ideologische Bewertung. Beachtenswert ist weiterhin auch die Tatsache, dass die Zielsetzung der Verbesserung der güterrechtlichen Stellung der verheirateten Frauen in Ungarn, innerhalb des Ostblockes 1952 zur Begründung der ehегüterrechtlichen Reformen diente⁷⁵ und die gleiche Zielsetzung zur gleichen Zeit auch die westlichen Staaten, wie die Bundesrepublik Deutschland 1957, zu Reformen bewegte. Allerdings wurden diese beiden Reformen mit völlig unterschiedlichen Lösungen verwirklicht. Im „unwerten“ kapitalistischen Staat wurde als gesetzliches Güterrechtssystem das anerkannt, was das ungarische Recht des parteistaatlichen Zeitalters abwies: Sowohl die deutsche Zugewinnsgemeinschaft (BGB §§ 1363–1390) seit dem Inkrafttreten des

család jogi alapjai 333. In dieser Stellungnahme gibt es aber keine Änderung im Vergleich zu der Auffassung des bürgerlichen Zeitalters.

⁷¹ Motive EheG 1952 I.

⁷² KÖRÖS, A házastársak közös rendelkezési joga 241.

⁷³ Man darf nicht vergessen, dass die Ehegatten vertraglich auch diese Frage bestimmen konnten.

⁷⁴ SZIGLIGETI, Házassági vagyonyjog, Anm. 11; NIZSALOVSKY, A család jogi rendjének alapjai Anm. 2; HARTAI, Házassági vagyonyjogunk jellege 421–428.

⁷⁵ WEISS, A családjog fejlődésének negyven éve 336–350.

Reformgesetzes am 1. Juli 1958⁷⁶ als auch die neukonzipierte Errungenschaftsgemeinschaft des „unkodifizierten Kodex“ 1928 bauten auf dem Mehrwertprinzip auf. Aus dieser Gemeinschaft entstand nur ein schuldrechtlicher Ausgleichsanspruch des Ehegatten aus dem Vermögen des anderen, dieses basiert also auf dem System der Gütertrennung und nicht der Gütervereinigung. Der Wortgebrauch „Gemeinschaft“ ist also hinsichtlich der Systemtypologie sowohl in der deutschen wie auch in der ungarischen Sprache irreführend.

Die Grosschmid'sche Errungenschaftsgemeinschaft wurde also in den Fünfzigerjahren des 20. Jahrhunderts in Ungarn wegen des schuldrechtlichen Charakters der Errungenschaftsgemeinschaft als Teillösung und inkonsequentes System erachtet. Demgegenüber legte man die Gütergemeinschaft als wirkliche Gütergemeinschaft der Ehegatten während der Ehe aus, die auf der völligen Rechtsgleichheit der Ehegatten beruht.

3. Rechte und Verpflichtungen der Ehegatten in der ehelichen Gütergemeinschaft des EheG 1952

Die Familie wurde als Konsumtionseinheit und dauerhafte Solidaritätsgemeinschaft erklärt. In dieser Gemeinschaft kam beiden Ehegatten das Eigentumsrecht über das Gesamtgut zu und sie entschieden in jeder erheblichen Frage gemeinsam, unabhängig davon, wer von ihnen den nicht als Sondergut qualifizierten Vermögensgegenstand erworben hatte.⁷⁷ Es ist nicht klar, wieso sich der Gesetzgeber auf die Kontinuität mit dem GA 1946:XII⁷⁸ bezog, da doch die Gütergemeinschaft des EheG 1952 inhaltlich der Errungenschaftsgemeinschaft der Gerichtspraxis

und Rechtsliteratur vor Grosschmids Teilentwurf entsprach: Sie war eine beschränkte Gütergemeinschaft mit Realerwerbsprinzip, woraus eine Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten entstand.⁷⁹

Das gemeinsame Verfügungsrecht der Ehegatten, das vor allem im Hinblick auf die Berechtigungen der Frau betont wurde, war aber ein wesentlicher Charakterzug jeder allgemeinen oder beschränkten Gütergemeinschaft und nicht allein der Gütergemeinschaft des EheG 1952. Es entsprang immer aus der Eigentumsgemeinschaft über die Vermögensgegenstände der Gütergemeinschaft, doch bedeutete dies nicht immer und überall tatsächlich ein gemeinsames Verfügungsrecht, sondern die Verfügung eines der Ehegatten innerhalb der Vermögensverwaltung mit Zustimmung des anderen. Wurde dieses Recht der Frau in der Errungenschaftsgemeinschaft von dem Ehemann eventuell verletzt, konnte sich die Frau natürlich an das Gericht um Abhilfe wenden. Das Verfügungsrecht der Frau war also 1952 in Ungarn keine Neuheit, wie das die Motive mit der Betonung des Gleichberechtigungsprinzipes vorzugeben versuchten.⁸⁰

Die Gütergemeinschaft des EheG 1952 bestand bis zum Wegfall der ehelichen Lebensgemeinschaft, doch konnte sie aus wichtigem Grund auch während des Zusammenlebens aufgelöst werden (Abs. 1 § 31). Die Auflösung war aber nicht durch eine Vereinbarung der Ehegatten möglich, wie vor 1. Januar 1953, sondern aufgrund ihres gemeinsamen Antrags durch richterlichen Beschluss. Das gemeinsame Gut wurde auch dann gemäß dem Realerwerbprinzip aufgeteilt. Wegen der Grundkonzeption der Gütergemeinschaft war ein einseitiger Aufteilungsan-

⁷⁶ SCHWAB, Familienrecht 101. Zum Grundkonzept siehe BRUDERMÜLLER, Zugewinnngemeinschaft: Struktur und Reform 4–7.

⁷⁷ KÓRÓS, A házastársak közös rendelkezési joga 241.

⁷⁸ Motive EheG 1952 6.

⁷⁹ Siehe dazu den Wortgebrauch von Szigligeti (1959) und Kórós (2001). SZIGLIGETI, Házassági vagyonjog, Anm. 11 und KÓRÓS, A házassági vagyonjog korszerűsítésének elvi kérdései, Anm. 18.

⁸⁰ Motive EheG 1952 6.

spruch bis zu der ersten Modifizierung des EheG 1952 völlig ausgeschlossen.

Die Novellen (GA 1974:I und GA 1986:IV) behielten die gesetzliche Gütergemeinschaft bei; 1974 wurde nur der Inhalt des gemeinsamen Verfügungsrechts präzisiert, 1986 wurde dann die Abweichung vom gesetzlichen Güterstand im Ehevertrag durch eine vom Gesetz abweichende Bestimmung der zum Gesamtgut oder zum Sondergut gehörenden Vermögensgegenstände ermöglicht. Die richterliche Praxis und die Privatrechtswissenschaft seit 1987 bis zur Neukodifizierung des ungarischen Privatrechts 2013 reagierten auf die neu zu Tage getretenen juristischen Fragen in der sich wandelnden ungarischen Gesellschaft und dies führte das eheliche Güterrecht auf seinen Weg zurück.⁸¹

VI. Die historische Rolle der Errungenschaftsgemeinschaft im Spiegel des neuen BGB 2013

1. Die Folgen des Kontinuitätsanspruchs im Ehegüterrecht

Den Umfang der Regelung des güterrechtlichen Titels im BGB 2013 (GA 2013:V) und die Eliminierung der Beschränktheit des EheG 1952 begrüßten die Richter und die Wissenschaft mit Erleichterung. Dieser Weg war wohl deshalb möglich, weil die Kodifikatoren nicht um jeden Preis nach Erneuerung trachteten,⁸² sondern die in der Gerichtspraxis schon herauskristallisierten und erfolgreich verwendeten Regeln als Anhaltspunkt nahmen. Mit dem Anspruch der Rechtskontinuität kann man in erster Linie die Entscheidung über die eheliche Gütergemeinschaft als gesetzlichen Güterstand (§§ 4:37–4:62)

erklären, woran die ungarische Gesellschaft – unabhängig davon, wie man die Benennung dogmatisch bewertet – seit 1952 schon gewöhnt war.⁸³ Der Kontinuitätsbedarf begründete ebenso die Beibehaltung der früheren Benennung (eheliche Gütergemeinschaft, auf Ungarisch házastársi vagyonközösség) an Stelle der korrekten Bezeichnung als Errungenschaftsgemeinschaft.

Auch im vertraglichen Güterrecht findet man detailliertere Normen als in der II. Novelle des EheG 1952. Diese Normen, die außer den förmlichen Vorschriften des Ehevertrags dispositive Regeln sind, ermöglichen die Wahl der Ehegatten zwischen zwei alternativen Systemen, dem – Errungenschaftsgemeinschaft (közszerezmenyi rendszer) genannten – Partizipationssystem (§§ 4:69–4:71) und der Gütertrennung (vagyonelkülönítés, §§ 4:72–4:73) beziehungsweise einer Abweichung von diesen gemäß den eigenen Vorstellungen der Ehegatten. Es ist eine eingeschlagene europäische Linie, die hier verfolgt wurde, obwohl fraglich ist, wieso genau diese zwei Systeme ausgesucht wurden. Die Gütertrennung, welche die Autonomie der Eheleute in den Vordergrund stellt, hat in Ungarn eine bedeutsame Vorgeschichte, ja das eheliche Güterrecht der Adligen und der Honoratioren – wie es im Kapitel über die traditionelle Errungenschaftsgemeinschaft schon behandelt wurde – basierte immer auf diesem Prinzip, doch konnten (theoretisch) auch Bauern und Bürger sich für Gütertrennung im Ehevertrag entscheiden. Nicht vernachlässigbar ist auch das Argument, dass die Gütertrennung derzeit in Europa das am häufigsten gewählte Güterrechtssystem ist.⁸⁴ Die Errungenschaftsgemeinschaft des BGB 2013 mit Mehrwertprinzip, die also dem Inhalt nach zu den Partizipationssystemen (Zugewinnge-

⁸¹ Über das Ehegüterrecht des EheG 1952 des Weiteren siehe HERGER, A modern magyar házassági vagyonjog 354–374.

⁸² KÖRÖS, Múlt s jövődó tán együtt van 15.

⁸³ KÖRÖS, A házassági vagyonjog korszerűsítésének elvi kérdései 17.

⁸⁴ SZEIBERT, Az új Ptk. Családjogi Könyvének rendelkezései 23–25.

meinschaft oder aufgeschobene Gemeinschaft) der nordischen und der germanischen Rechtsfamilie gehört⁸⁵, kann einerseits mit der Nachfrage aus der Rechtsanwaltspraxis⁸⁶ begründet werden, andererseits empfahl sie auch die Commission on European Family Law.⁸⁷ Dieses System sichert die vermögensrechtliche Unabhängigkeit der Ehegatten und die Selbständigkeit ihrer Unternehmen, doch sind sie verpflichtet im Hinblick auf die gemeinsam erworbenen Gegenstände miteinander zu verrechnen. Nicht zuletzt muss man freilich auch die historische Wurzeln erwähnen: Die ungarische Errungenschaftsgemeinschaft hatte nach Grosschmids Teilentwurf und im „unkodifizierten Kodex“ – entgegen der früheren Konzeption – inhaltlich die gleiche Bedeutung. Eine andere Sache ist, dass der neue Kodex – entgegen dem Wortgebrauch der Rechtsliteratur⁸⁸ – bei der Benennung dieses Systems das Wort „közszerezményi rendszer“ gebraucht, aber „közszerezmény“ (das Errungenschaftsgemeinschaftsgut) bezeichnet nur das Objekt der Errungenschaftsgemeinschaft, jedoch nicht das System selbst. Falls man in der ungarischen Rechtsgeschichte – ausnahmsweise – nicht über den Gegenstand der Errungenschaftsgemeinschaft, sondern über das System schrieb, nannte man es nie nach dem Gegenstand, sondern man gebrauchte den Ausdruck „szerezményi vagyonközösség“ oder „szerezményi közösség“, also das gleiche Wort, aber ohne das Präfix „köz-“ („mit-“ oder „gemein-“). Dieses, seit 1952 schon zweite – in einer anderen Sprache schwer klarzustellende – Benennungsproblem ist aber das einzige bei der primären Bewertung des Ehegüterrechts des

neuen Kodex von Ungarn. Die heutigen Kodifikatoren etablierten das eheliche Güterrecht endlich mit einem klaren System, anspruchsvoll und von großer Präzision.

2. Auf rechtshistorischen Wurzeln beruhende Eurokonformität

Was die detaillierte Bewertung betrifft, könnte man sagen, die Wahlmöglichkeit der Ehegatten aus drei Systemen ist eine Ironie des Schicksals. Die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft und die vertragliche Errungenschaftsgemeinschaft sind zwei Auslegungsvarianten der traditionellen ungarischen Errungenschaftsgemeinschaft. Die erste Variante mit Realerwerbprinzip und sachenrechtlicher Konzeption, die zweite mit Mehrwertprinzip und schuldrechtlicher Konzeption, und auch das dritte System, die vertragliche Gütertrennung, haben historische Wurzeln. Nimmt man als Ausgangspunkt an, dass als gesetzliches System in den europäischen Staaten – vom common law abgesehen – zur Zeit der Anfänge der güterrechtlichen Harmonisierung die Errungenschaftsgemeinschaft, die Partizipationssysteme und die Gütertrennung vorhanden waren⁸⁹, kann man zusammenfassend sagen, dass der neue ungarische Kodex glücklicherweise alle drei wählbar machte und damit ausdrücklich eurokonform ist. Offensichtlich wäre die Identifizierung der ungarischen vertraglichen Errungenschaftsgemeinschaft mit Mehrwertprinzip und schuldrechtlicher Auslegung viel einfacher, wenn dies ins Deutsche als Zugewinnsgemeinschaft übersetzt werden könnte, was aber die historischen Wurzeln – trotz der wesentlichen inhaltlichen Übereinstimmung – nicht zulassen.⁹⁰

⁸⁵ PINTENS, Ehegüterstände in Europa 26–28.

⁸⁶ KÖRÖS, Múlt s jövődó tán együtt van 16.

⁸⁷ Participation in Acquisitions (Principles 4:16–4:32), siehe BOELE-WOELKI, Principles of European Family Law Regarding Property Relations between Spouses 139–217.

⁸⁸ KÖRÖS, A házassági vagyonjog korszerűsítésének elvi kérdései 16.

⁸⁹ PINTENS, Ehegüterstände in Europa 24.

⁹⁰ Die Benennung des schweizerischen Partizipationssysteme ist Errungenschaftsbeteiligung, vgl. PINTENS, Ehegüterstände in Europa 25.

Interessant ist, dass das BGB 2013 – wie auch die Commission on European Family Law⁹¹ – das Recht der Ehegatten auf einseitigen Antrag auf Aufhebung der Gütergemeinschaft während des Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft anerkennt und feststellt, dass nach der gerichtlichen Aufhebung Gütertrennung eintritt (§§ 4:53–55). Diese Möglichkeit war in der Gerichtspraxis bei der Errungenschaftsgemeinschaft mit sachenrechtlicher Ausrichtung bis zur Mitte der Achtzigerjahre des 19. Jahrhunderts eindeutig vorhanden,⁹² bis dann Grosschmid beziehungsweise der „unkodifizierte Kodex“ vom Jahr 1928 das Institut des Errungenschaftsgemeinschaftsgutes neu auslegten: § 140 sagte mittelbar aus, dass die dem Ehegatten zukommende Hälfte des Errungenschaftsgemeinschaftsgutes vor der Auflösung der Ehe und einseitig nicht zu fordern war. Man sollte nicht übersehen, dies war schon ein schuldrechtlicher Aufteilungsanspruch aufgrund des Mehrwertprinzips. Als das EheG 1952 wegen wichtigen Grundes (§ 31 Abs. 1), dann das BGB 2013 in aufgezählten Fällen die Aufhebung der Gütergemeinschaft auf einseitigen Antrag hin ermöglichten (§ 4:54), wurde aus rechtshistorischer Sicht bewiesen, dass die ungarische Gütergemeinschaft tatsächlich die Errungenschaftsgemeinschaft des unkodifizierten, traditionellen Privatrechts ist.

Das eheliche Güterrecht ist ein kritisches Rechtsgebiet innerhalb der europäischen privatrechtlichen Rechtsharmonisierung. Die Commission on European Family Law nimmt keine Stellung zu der Frage, welches der zwei empfohlenen Systeme (die Participation in Acquisitions oder die Community of Acquisitions) sie eher für die Rolle des gesetzlichen Güterstandes ge-

eignet hält.⁹³ Die gesetzliche (beschränkte) Gütergemeinschaft des ungarischen Rechts kann man – neben der Berücksichtigung der vertraglichen Systeme – als eurokonform erachten. Die Konstruktion ist eindeutig gleich, doch es gibt manche nicht vernachlässigbare Unterschiede bei den Detailregeln. In erster Linie kann man mit rechtshistorischen Argumenten erklären, dass man sich im neuen Kodex in Ungarn für das gesetzliche System des ehemaligen EheG 1952 der sozialistischen Ära entschied und dieselbe Rechtfertigung gilt auch für die Abweichungen – es scheint der Kontinuitätsbedarf im ehelichen Güterrecht⁹⁴ besonders groß zu sein. Bei der güterrechtlichen Rechtsvereinheitlichung innerhalb Europas geht es auch offensichtlich nur um Struktur und Grundkonzeption der gegebenen Systeme, aber nicht um die Detailregeln.⁹⁵

Im Grunde genommen entspricht das Ehegüterrecht des neuen ungarischen Kodex den vier Postulaten an das Güterrecht in Europa, die Dieter Henrich 1999 auf dem Regensburger Symposium „Eheliche Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen im europäischen Vergleich“ formulierte:⁹⁶ (1) Die Wahlmöglichkeit unter den Systemen und die Abweichungsmöglichkeit von den Regeln der gesetzlich geregelten drei Systeme sichern die Flexibilität, (2) gleichzeitig ermöglichen die Normen, dass die gewählte Variante von den Lebensverhältnissen der Ehegatten abhängig praktikabel sein soll, (3) das Gleichberechtigungsprinzip von Mann

⁹¹ Siehe Punkt d, bei Principle 4:50, BOELE-WOELKI, Principles of European Family Law 314.

⁹² Zur Auslegung der Praxis der königlichen Curia siehe JANCÓS, Házassági és házastársi öröklési jog 754–757 und 762–764.

⁹³ Über die Analyse der ehегüterrechtlichen Empfehlungen siehe SZEIBERT, A házasság Európában 208–218.

⁹⁴ Siehe dazu SCHWAB, Einführung zum Thema 1–18.

⁹⁵ Die detaillierte Darstellung der drei Güterrechtssysteme des BGB 2013 des Weiteren siehe HERGER, A modern magyar házassági vagyoni jog 375–420.

⁹⁶ Das Güterrecht müsse gleichberechtigungskonform, gerecht, praktikabel und flexibel sein. Siehe HENRICH, Eheliche Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen im europäischen Vergleich 361.

und Frau dringt ohne Ausnahme bei jedem der drei Systeme durch und (4) wegen der gesetzlichen Vorschriften über ihren gleichmäßigen Er rungenschaftsgemeinschaftsanteil beziehungsweise über die gegenseitige Rückerstattungs pflicht ist die Regelung gerecht. Und nicht zu vergessen, die zweiseitige Rechtsharmonisierung zwischen Nachbarländern, wozu es gute Beispiele gibt,⁹⁷ könnte noch weitere Erfolge bringen.

János Reiner, der namhafte Vertreter der ungarischen Privatrechtswissenschaft war 1895 der Meinung, „wir benötigen so sehr die Erarbeitung der rechtshistorischen Grundlagen unserer juristischen Kenntnisse. [...] In alle Teile der Geschichte der Völker von Europa und entsprechend tief müssen wir eindringen, um den wahren Inhalt und das Wesen eines gegebenen Institutes zu erkennen.“⁹⁸ Die Forschung nach den gemeinsamen Wurzeln der europäischen Rechtskultur ist heute vielleicht aktueller als sie jemals war. Sie kann gleichzeitig der Entfaltung der gesunden nationalen Identität und der übernationalen Rechtsharmonisierung – unter Anpassung an kollektive Wertorientierung und verfassungsmäßige Werte – dienen.

⁹⁷ MARTINY, Der neue deutsch-französische Wahl güterstand 577–600.

⁹⁸ REINER, Szemle a jogtörténelmi és egyházjogi irodalom köréből 33.

Korrespondenz:

Doz. Dr. habil. Eszter Cs. HERGER
 Universität Pécs
 Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät
 Dezsó-Márkus-Forschungsgruppe
 für Vergleichende Rechtsgeschichte
 48-as tér 1
 H-7622 Pécs
 herger.csabane@ajk.pte.hu
 ORCID-Nr. 0000-0002-9432-2478

Abkürzungen:

- EheG 1894 = GA 1894: XXI über die Zivilehe
 Motive des Teleszky-Entwurfs = Az Általános Magán jogi Törvénykönyv tervezete. Öröklési jog. Indokolás I. [Entwurf des Allgemeinen Privatrechtsgesetzbuchs. Erbrecht. Motive I] (Budapest 1883)
 Motive 1888 = Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 4. Band Familienrecht. Amtliche Ausgabe (Berlin – Leipzig 1888)
 Erster Text 1900 = A Magyar Általános Polgári Törvénykönyv tervezete. Első szöveg [Entwurf des Ungarischen Allgemeinen Privatrechtsgesetzbuchs. Erster Text] (Budapest 1900)
 Erster Text 1900, Motive = Indokolás a Magyar Általános Polgári Törvénykönyv tervezetéhez I. Bevezetés. Személyjog. Családjog [Motive zum Ungarischen Allgemeinen Privatrechtsgesetzbuch I. Einführung. Personenrecht. Familienrecht] (Budapest 1901)
 Dritter Text 1914, Motive = Indokolás a polgári törvénykönyv törvényjavaslatához [Motive zur Gesetzesvorlage des Privatrechtsgesetzbuchs] (Budapest 1914)
 Fünfter Text 1928 = Magyarország Magánjogi Törvénykönyve, a m. kir. igazságügyminiszter által 1928. március 1-én az Országgyűlés elé terjesztett törvényjavaslat [Ungarns Privatrechtsgesetzbuch, Gesetzesvorlage, die der kgl. ung. Justizminister am 1. März 1928 dem Parlament vorlegte] (Budapest 1928)
 Fünfter Text 1928, Motive = Indokolás Magyarország magánjogi törvénykönyvének a m. kir. igazságügyminiszter által 1928. március 1-én az országgyűlés elé terjesztett törvényjavaslatához [Motive zur Gesetzesvorlage Ungarns Privatrechtsgesetzbuchs, die der kgl. ung. Justizminister am 1. März 1928 dem Parlament vorlegte] (Budapest 1929)

EheG 1952 = GA 1952: IV über die Ehe, die Familie und die Vormundschaft

Motive EheG 1952 = A házasságról, a családról és a gyámságról szóló törvényjavaslat miniszteri indokolása [Motive zur Gesetzesvorlage über die Ehe, die Familie und die Vormundschaft], http://Indoklas_1952.evi IV..doc (10. 04. 2017)

BGB 2013 = GA 2013: V über das Bürgerliche Gesetzbuch

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: [<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

- A. ALMÁSI, Ungarisches Privatrecht, Bd. I (Berlin-Leipzig 1924).
- DERS., Házassági jog [Eherecht], in: K. SZLADITS (Hg.), Magyar magánjog, Bd. II: Családi jog [Ungarisches Privatrecht, Bd. II: Familienrecht] (Budapest 1940) 11–293.
- O. BÄHR, Zur Beurteilung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Besonderer Abdruck aus der „Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ 11, Heft 3–4 (München 1888)
- K. BOELE-WOELKI u.a., Principles of European Family Law Regarding Property Relations between Spouses. European Family Law Series (Cambridge – Antwerpen – Portland 2013).
- W. BRAUNEDER, Das ABGB als Kodifikation für West- und Osteuropa, in: G. BÉLI u.a. (Hgg.), Institutions of Legal History with special regard to the legal culture and history (Bratislava–Pécs 2009) 127–135.
- G. BRUDERMÜLLER, Zugewinnsgemeinschaft: Struktur und Reform, in: V. LIPP, E. SCHUMANN, B. VEIT (Hgg.), Die Zugewinnsgemeinschaft – ein europäisches Modell? 7. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2008, Göttinger Juristische Schriften (Göttingen 2009) 4–7.
- I. CHOLNOKY, A magyar anyagi magánjog kézikönyve: A polgári anyagi magánjogi viszonyokba vágó legújabb törvények és fent álló szabályokhoz alkalmazva [Handbuch des ungarischen Privatrechts: Angewendet auf die neuesten Gesetze über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse und auf die geltenden Regeln] (Budapest 1886).
- I. FRANK, A közigazság törvénye Magyarhonban [Das Gesetz der öffentlichen Gerechtigkeit in Ungarn] (Buda 1845).
- J. GOJZESTI MADARASSY, A' magyar polgári törvényudomány vázlatja; Kelemen Imre, Markovics János 's többek után, és a' legújabb törvények szerint köz használatra rajzolva [Grundriß der ungarischen Privatrechtswissenschaft; nach Imre Kelemen, János Markovics und Weiteren, und gemäß den neueren Gesetzen für Gemeinnutz geschrieben] (Eger 1845).
- B. GROSSCHMID, Magánjogi tanulmányok, tervezetek és kisebb dolgozatok [Privatrechtliche Beiträge, Entwürfe und kleinere Arbeiten], Bd. II (Budapest 1901).
- L. HARTAI, Házassági vagyonjogunk jellege és fejlődésének néhány tendenciája [Der Charakter unseres ehelichen Güterrechts und die Tendenz seiner Entwicklung], in: Jogtudományi Közlöny (Nr. 7/1980) 421–428.
- D. HENRICH, Eheliche Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen im europäischen Vergleich: die deutsche Sicht, in: DERS., D. SCHWAB (Hgg.), Eheliche Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen im europäischen Vergleich (Bielefeld 1999) 361–374.
- M. HERCZEGH, Magyar házassági jog [Ungarisches Eherecht] (Budapest 1896).
- E. CS. HERGER, A közszerzemény megosztása a paraszti népréteg körében Baranyában 1848 után [Die Aufteilung des Errungenschaftsgemeinschaftsgutes unter Bauern in Baranya nach 1848], in: N. VARGA (Hg.), VI. Szegedi jogtörténeti napok báró Eötvös József születésének 200. évfordulója alkalmából [VI. Rechtshistorikertag in Szeged Anlass des zweihundertjährigen Jubiläums der Geburt von Baron József Eötvös] (Szeged 2014) 67–95.
- DIES., A modern magyar házassági vagyonjog kialakulása és rendszere a német jogfejlődés tükrében [Die Entfaltung und das System des modernen ungarischen Ehegüterrechts im Spiegel der deutschen Rechtsentwicklung] (Passau 2017).
- M. HOMOKI-NAGY, Az 1795. évi magánjogi tervezetek [Die privatrechtlichen Entwürfe vom Jahre 1795] (Szeged 2004).
- DIES., Gondolatok a magyar kodifikáció történeti hátteréről [Gedanken über den historischen Hintergrund der Kodifizierung in Ungarn], in: J. HAJDÚ (Hg.), 90 éves a szegedi jogászképzés [Die neunzigjährige Juristenausbildung in Szeged] (Szeged 2013) 83–92.
- DIES., Das Schicksal der zivilrechtlichen Gesetzesentwürfe der Landtage während des Reformzeitalters, in: G. MÁTHÉ, B. MEZEY (Hgg.), Von den Ständeversammlungen bis zu den modernen Parlamenten (Barcelona–Budapest 2003) 17–27.
- GY. JANCsó, A közszerzeményi jog [Die Errungenschaftsgemeinschaft]. Magyar Jogászegyleti Értekezések VII (Budapest 1882).

- DERS., A magyar házassági és házastársi öröklési jog [Das ungarische Eheerbrecht und das Ehegattenerbrecht] (Budapest 1901).
- DERS., A magyar házassági vagyoni jog tervezete [Entwurf des ungarischen ehelichen Güterrechts] (Nemzet 1884) 781–785.
- B. KOLOSVÁRY, A szerzeményi közösség a házassági vagyoni jogok rendszerében: Tanulmány az összehasonlító magánjog köréből különös tekintettel hazai jogunkra [Die Errungenschaftsgemeinschaft im System der ehelichen Güterrechte: Beitrag zum vergleichenden Privatrecht mit besonderer Rücksicht auf unser heimisches Recht] (Budapest 1900).
- DERS., Közszerzemény [Das Errungenschaftsgemeinschaftsgut] in: D. MÁRKUS (Hg.), Magyar jogi lexikon [Ungarisches Rechtslexikon], Bd. V (Budapest 1904) 186–191.
- A. KÖRÖS, A házastársak közös rendelkezési joga és e jog megsértésének jogkövetkezményei [Das gemeinsame Verfügungsrecht der Ehegatten und die Folgen der Verletzung dieses Rechts], in: Családi jog (Nr. 9/2011) 1–6.
- DERS., „Múlt s jövődő tán együtt van” – Megőrzendő és új elemek a családjogban az új Ptk. kodifikációja során [„Vergangenheit und Zukunft stehen vielleicht nebeneinander” – Bewahrende und neue Elemente im Familienrecht im Verlauf der Kodifizierung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches] in: T. GYOLECZKY (Hg.), Ami a múltból elkísér, A családjogi törvény ötven éve [Was uns aus der Vergangenheit begleitet, Die fünfzig Jahre des Ehegesetzes] (Budapest 2005) 11–19.
- DERS., A házassági vagyoni jog korszerűsítésének elvi kérdései [Prinzipielle Fragen der Modernisierung des ehelichen Güterrechts] Polgári Jogi Kodifikáció (Nr. 2/2001) 3–18.
- L. MADARASSY, Értekezés a házasságból eredő vagyoni jogi viszonyokról és a gyámügyről, javaslattal ezek mikénti rendezésére [Abhandlung über die ehelichen güterrechtlichen Verhältnisse und über die Vormundschaft mit einer Empfehlung zur neueren rechtlichen Regelung] (Kecskemét 1872).
- D. MÁRKUS, A magyar magánjog mai érvényében, Törvények, rendeletek, szokásjog, joggyakorlat [Das ungarische Privatrecht in seiner heutigen Geltung, Gesetze, Verordnungen, Gewohnheitsrecht, Rechtspraxis], Bd. I (Budapest 1906).
- DERS., Az osztrák Általános Polgári Törvénykönyv mai érvényében [Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch in seiner heutigen Geltung] (Budapest 1907).
- D. MARTINY, Der neue deutsch-französische Wahlgüterstand – Ein Beispiel optionaler bilateraler Familienrechtsvereinheitlichung, in: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 19 (2011) 577–600.
- B. MEZEY, Werbőczy István 1458–1542 [István Werbőczy 1458–1542], in: Rubicon 11 (Nr. 7/1999) 15–20.
- E. NIZSALOVSKY, A család jogi rendjének alapjai [Die Grundlagen der rechtlichen juristischen Ordnung der Familie] (Budapest 1963).
- T. PAP, Magyar családjog [Ungarisches Familienrecht] (Budapest 1982).
- W. PINTENS, Ehegüterstände in Europa, in: V. LIPP, E. SCHUMANN, B. VEIT (Hgg.), Die Zugewinnngemeinschaft – ein europäisches Modell? 7. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2008, Göttinger Juristische Schriften (Göttingen 2009) 23–38.
- E. PÓLAY, A pandektisztika hatása a magyar magánjog tudományára [Der Einfluss der Pandektistik auf die Wissenschaft des ungarischen Privatrechts] (= Acta Universitatis Szegediensis de Attila József nominatae, Acta Juridica et Politica 23, Szeged 1976).
- G. F. PUCHTA, Lehrbuch der Pandekten (Leipzig 1838)
- J. REINER, Szemle a jogtörténelmi és egyházjogi irodalom köréből [Betrachtung aus der rechts-historischen und kirchenrechtlichen Literatur], in: Jogtudományi Közöny 30 (Nr. 5/1895) 33–35.
- A. RÖTHEL, Die Zugewinnngemeinschaft als europäisches Modell? in: V. LIPP, E. SCHUMANN, B. VEIT (Hgg.), Die Zugewinnngemeinschaft – ein europäisches Modell? 7. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2008 (Göttingen 2009) 57–74.
- CH. L. RUNDE, Deutsches eheliches Güterrecht (Oldenburg 1841).
- D. SCHWAB, Familienrecht (München 2013).
- D. SCHWAB, Einführung zum Thema, in: DERS., D. SCHWAB (Hgg.), Eheliche Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen im europäischen Vergleich (Bielefeld 1999) 1–18.
- V. SZIGLIGETI, Házassági vagyoni jog [Eheliches Güterrecht] (Budapest 1959)
- O. SZEIBERT, Az új Ptk. Családjogi Könyvének rendelkezései [Die Regelungen im Buch Familienrecht des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches], in: Jogtudományi Közöny 148 (Nr. 4/2013) 23–25.
- DIES., A házasság Európában a jogegységesítő törekvések tükrében [Die Ehe in Europa im Spiegel der Rechtsvereinheitlichungsbestrebungen] (Budapest 2014).
- K. SZLADITS, A közszerzeményi vitához [Zu der Debatte über das Errungenschaftsgemeinschaftsgut], in: A közszerzemény a Magánjogi Törvénykönyv

- javaslatában, Bíráló vélemények [Das Errungenschaftsgemeinschaftsgut im Entwurf des Privatrechtsgesetzbuchs, Kritische Anmerkungen] (Budapest 1929) 165–166.
- DERS., Házassági vagyoni jog [Eheliches Güterrecht] in: D. MÁRKUS (Hg.), Magyar jogi lexikon [Ungarisches Rechtslexikon], Bd. IV (Budapest 1903) 88–95.
- E. WEISS, A család jog fejlődésének negyven éve [Vierzig Jahre aus der Entwicklung des Familienrechts], in: Magyar Jog 32. (Nr. 3–4/1985) 336–350.
- G. WENZEL, Az 1848. előtti magyar magánjog tekintetével újabb átalakítására [Das ungarische Privatrecht vor 1848 mit Rücksicht auf seine neuere Gestaltung] (Budapest 1885).
- J. ZLINSZKY, Römische Recht in Ungarn, in: J. M. RAINER, M. J. SCHERMAIER, L. C. WINKEL (Hgg.), *Iurisprudentia universalis*. Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 70. Geburtstag (Köln–Weimar–Wien 2002) 945–963.
- DERS., Die historische Rechtsschule und die Gestaltung des ungarischen Privatrechts im 19. Jahrhundert, in: Ö. BOTH (Hg.), *Studie in honorem Velimirii Pólay Septuagenarii* (= *Acta Juridica et Politica* XXXIII, Szeged 1985) 1–31.